



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0791/2021		Datum: 07.12.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 Gö	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet im Bereich August-Thyssen-Straße,,			
Gremienweg:			
21.12.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet im Bereich August-Thyssen-Straße“ zu:

- Aufstellung einer digitalen Werbeanlage (Stele) in einem festgesetzten Vorgarten/Ziergarten Bereich

Antragseingang	12.10.2020
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Anbringung einer Werbeanlage
Grundstück/Straße	August-Thyssen- Straße
Gemarkung	Kesselheim
Flur	15
Flurstück	611/1

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet im Bereich der August- Thyssen-Straße“.

Der Antragsteller beabsichtigt die Aufstellung einer digitalen Werbeanlage im Bereich einer KFZ Werkstatt der August- Thyssen-Straße. Die Stele soll über zwei Ansichtsflächen mit jeweils 86 Zoll verfügen und hauptsächlich Werbung für die ansässige KFZ Werkstatt ausstrahlen.

Durch die Verwendung einer digitalen Werbeanlage soll Werbung auf Papier und der Austausch von Plakatvorlagen an Plakatanschlagtafeln vermieden werden. Zudem gibt der Antragssteller im Abweichungsantrag an, dass die vorhandenen Werbeanlagen (siehe Fotomontage) im Zufahrtbereich zurückgebaut und die dortige Fläche entsiegelt werden soll.

Für die Aufstellung der Werbeanlage in einem festgesetzten Vorgarten/Ziergarten Bereich ist eine Befreiung erforderlich und nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Mit der Befreiung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Anlage/n:

- Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 95
- Lageplan
- Fotomontage

Historie: keine**Auswirkungen auf den Klimaschutz: für das benötigte Fundament ist ein Stück Grünfläche zurückzubauen**